



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 23/2019

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Kontakt

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

09.04.2019

Fünfte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

vom 2. April 2019

Fünfte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Vom 2. April 2019

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), sowie §§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 16, und 30 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationssatzung - OrgS) vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 65/2015 vom 25. September 2015), die zuletzt durch die Vierte Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft vom 10. Mai 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 24/2017 vom 16. Mai 2017) geändert worden ist, hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 30. Januar 2019 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat diese Satzung am 26. März 2019, Az.: 7625.23/3, gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Organisationssatzung

Die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
Nach dem bisherigen Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (eingeschriebene Promovierende) sind von der Gliederung in Fachgruppen ausgenommen.“
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „studentischen“ gestrichen und nach dem Wort „Senatsmitglieder“ die Worte „der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG“ eingefügt.
 - b. In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Dieses Mitglied muss Studierender nach § 60 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a LHG sein.“ Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - c. In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Dieses Mitglied muss Studierender nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG sein.“ Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - d. In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „Mitgliedern der Studierendenschaft“ ersetzt durch die Worte „Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG“.
 - e. In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „Mitglieder der Studierendenschaft“ ersetzt durch das Wort „Studierende“.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „studentischen“ gestrichen und nach dem Wort „Senatsmitglieder“ die Worte „der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG“ eingefügt.
 - b. In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Mitglied der Studierendenschaft“ durch „Studierender nach § 60 Absatz 1 Buchstabe a LHG“ ersetzt und direkt danach das Wort „das“ durch „welcher“ ersetzt.
 - c. In Absatz 3 wird das Wort „studentischen“ gestrichen und hinter „Senatsmitglieder“ die Worte „der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG“ eingefügt.

4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird das Wort „studentischen“ gestrichen und nach dem Wort „Senatsmitgliedern“ die Worte „der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG“ eingefügt.
 - b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Mitglied der Studierendenschaft“ die Worte „aus der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG“ eingefügt.
 - c. In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „studentischen“ gestrichen und nach dem Wort „Senatsmitgliedern“ die Worte „der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG“ eingefügt.
 - d. In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „Mitglied des Senats“ die Worte „aus der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG“ eingefügt.

5. § 36 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Jedes Mitglied der Studierendenschaft“ durch die Worte „Jeder Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG“ ersetzt.

6. § 52 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Mitglied des Senats“ die Worte „der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 2. April 2019

Gez. Marco Raible
Präsident des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Universität Stuttgart